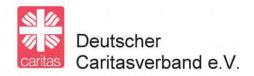
caritas



Beschluss

zur Sitzung der Regionalkommission Ost am 26. Oktober 2023 in Magdeburg Arbeitsrechtliche Kommission Kommissionsgeschäftsstelle

Karlstraße 40, 79104 Freiburg i. Br. Telefon-Zentrale 0761-200-0

www.caritas.de

Ergänzung in der Anlage 14 zu den AVR

Die Regionalkommission Ost beschließt:

Ergänzung der Regelung zu zusätzlichen Erholungsurlaubstagen in § 3a der Anlage 14 zu den AVR

In Anlage 14 wird folgender neuer § 3a eingefügt:

"(RK Ost): Zusätzliche Erholungsurlaubstage

¹Die Mitarbeiter im Geltungsbereich der Regionalkommission Ost erhalten im Jahr 2024 zwei zusätzliche Tage Erholungsurlaub, im Jahr 2025 zwei zusätzliche Tage Erholungsurlaub und im Jahr 2026 einen zusätzlichen Tag Erholungsurlaub. ²Von dieser Regelung nicht erfasst sind die Mitarbeiter der Anlage 21, 21a und 30 sowie Schüler und Auszubildende der Anlage 7. ³§ 4 Abs. 9 Satz 2 der Anlage 14, § 17 Abs. 7 Satz 2 der Anlage 31, § 17 Abs. 7 Satz 2 und 3 der Anlage 32 und § 16 Abs. 7 Satz 2 und 3 der Anlage 33 finden auf den zusätzlichen Erholungsurlaub keine Anwendung. ⁴Der zusätzliche Erholungsurlaub unterliegt ansonsten den Regelungen gemäß Anlage 14."

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. November 2023 in Kraft.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Zum Ausgleich der in den Jahren 2024 und 2025 aufgrund der unerwartet hohen Tarifsteigerung nicht mehr angemessenen Kompensation der verzögerten Tarifumsetzung aus dem Beschluss der Regionalkommission Ost vom 14. Dezember 2017 fortgeschrieben durch den Eckpunktebeschluss vom 19. Dezember 2019 erhalten die davon betroffenen o. g. Mitarbeiter im Jahr 2024 zwei zusätzliche Tage Erholungsurlaub, im Jahr 2025 zwei zusätzliche Tage Erholungsurlaub und in 2026 einen zusätzlichen Tag Erholungsurlaub. Damit kommt die Regionalkommission Ost zugleich den Feststellungen aus dem Vermittlungsausschuss vom 16. Oktober 2023 abschließend nach.

Kompetenz der Regionalkommission

Die Kompetenz der Regionalkommission für diesen Beschluss ergibt sich aus § 13 Abs. 3 S. 1 und 2 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission, da über den Umfang des Erholungsurlaubs innerhalb der von der Bundeskommission festgelegten Bandbreiten entschieden ist.

Magdeburg, den 26. Oktober 2023

gez. Jörg Straube Vorsitzender der Regionalkommission Ost

Magdeburg, 08.01.2024

Dr. Gerhard Feige Bischof